

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der **Stadt Crivitz** und in den **Gemeinden**

Banzkow, Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Dobin am See, Friedrichsruhe, Gneven, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld, Sukow, Tramm und Zapel

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

und in der **Gemeinde Langen Brütz**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Friedrichsruhe, Gneven, Langen Brütz, Sukow und Zapel bilden je einen Wahlbezirk und gehören zum Wahlbereich **8** des **Landkreises Ludwigslust-Parchim**.

Der Wahlraum wird in der

| Bezeichnung des Wahlraumes |
|--|
| Gemeinde Barnin , Gemeindezentrum, Lindenstraße 9, 19089 Barnin -barrierefrei- |
| Gemeinde Bülow , Gemeindezentrum Prestin, Dorfstraße 10, 19089 Bülow OT Prestin -nicht barrierefrei- |
| Gemeinde Cambs , Dorfgemeinschaftszentrum, Retgendorfer Weg 17 A, 19067 Cambs -barrierefrei- |
| Gemeinde Demen , Pfarrhaus Demen, Fritz-Reuter-Straße 5, 19089 Demen -barrierefrei- |
| Gemeinde Friedrichsruhe , Gemeindezentrum Friedrichsruhe, Hauptstraße 10, 19089 Friedrichsruhe OT Friedrichsruhe Hof -barrierefrei- |
| Gemeinde Gneven , Gemeindezentrum, Am Hang 14, 19065 Gneven -nicht barrierefrei- |
| Gemeinde Langen Brütz , Gemeindezentrum, Hauptstraße 12 A, 19067 Langen Brütz -nicht barrierefrei- |
| Gemeinde Sukow , Dorfgemeinschaftshaus Saal, Am Dorfplatz 13, 19079 Sukow -barrierefrei- |
| Gemeinde Zapel , Gemeindehaus, Dorfstraße 30, 19089 Zapel -barrierefrei- |

eingerichtet.

Die Gemeinde Banzkow ist in folgende 4 Wahlbezirke aufgeteilt

Wahlbezirk 1:

Wahlraum:

Banzkow

Störtal Banzkow, Straße des Friedens 12, 19079 Banzkow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

Wahlraum:

Banzkow

Feuerwehrgebäude, Straße der Befreiung 38, 19079 Banzkow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum:

Banzkow

Feuerwehr Mirow, Unter den Linden 46 A, 19079 Banzkow OT Mirow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:

Wahlraum:

Banzkow

Goldenstädt Gemeindezentrum, Theodor-Körner-Str. 9, 19079 Banzkow OT

Goldenstädt

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Dobin am See ist in folgende 2 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 2:

Wahlraum:

Dobin am See

Kindergarten Retgendorf, Sperberweg 10, 19067 Dobin am See, OT

Retgendorf

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Dobin am See

Feuerwehrhaus Liessow, Tessiner Weg, 19067 Dobin am See, OT Liessow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Leezen ist in folgende 4 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum:

Leezen

Sporthalle, Schloßstraße 4 B, 19067 Leezen

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum:

Leezen

Feuerwehrhaus Görslow, Resthof, 19067 Leezen OT Görslow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:

Wahlraum:

Leezen

Feuerwehrhaus Rampe, Dorfplatz 2 A, 19067 Leezen OT Rampe

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5:

Wahlraum:

Leezen

Feuerwehrhaus Zittow, Dorfstraße 24, 19067 Leezen OT Zittow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Pinnow ist in folgende 3 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum:

Pinnow

Kindergarten, Dorfstraße 16, 19065 Pinnow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

Wahlraum:

Pinnow

Feuerwehrhaus Pinnow, Kuckucksallee 1, 19065 Pinnow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum:

Pinnow

Feuerwehrhaus Godern, Amselring 1 A, 19065 Pinnow, OT Godern

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Plate ist in folgende 3 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum:

Plate

Naturgrundschule Plate, Atrium, Friedrich-Wehmer-Str. 52, 19086 Plate

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

Wahlraum:

Plate

Bürgertreff Consrade, Consrader Straße 43, 19086 Plate OT Consrade

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:
Wahlraum:
Plate
Feuerwehrhaus Plate, Störstraße 11, 19086 Plate
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Raben Steinfeld ist in folgende 2 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1:
Wahlraum:
Raben Steinfeld
Gemeindezentrum, Wiesenweg 8, 19065 Raben Steinfeld
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:
Wahlraum:
Raben Steinfeld
Hotel und Restaurant Rabennest, Peckateler Straße 5, 19065 Raben Steinfeld
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Stadt Crivitz ist in folgende 5 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1:
Wahlraum:
Crivitz
Bürgerhaus, Rathausstraße 1, 19089 Crivitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:
Wahlraum:
Crivitz
Grundschule/Hort, Schulstraße 1, 19089 Crivitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:
Wahlraum:
Crivitz
Regionale Schule, Straße der Freundschaft 19 A, 19089 Crivitz
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:
Wahlraum:
Crivitz
Dorfgemeinschaftshaus Kładow, Parkweg 2, 19089 Crivitz OT Kładow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5:
Wahlraum:
Crivitz
Kulturhaus Wessin, Am Kulturhaus 10, 19089 Crivitz OT Wessin
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Tramm ist in folgende 2 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1:
Wahlraum:
Tramm
Vereinsraum, Hauptstraße 55 B, 19089 Tramm
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:
Wahlraum:
Tramm
Gemeindebüro Göhren, Trammer Straße 1, 19089 Tramm OT Göhren
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Auch diese Gemeinden gehören zum Wahlbereich 8 des Landkreises Ludwigslust Parchim.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
29.04.2019 bis Datum
04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die Europawahl

| | | | | |
|----|--------------|-----|----|---|
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Amt Crivitz, Raum 121, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz |
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Bürgerhaus Crivitz, Begegnungsstätte, Rathausstr. 1, 19089 Crivitz |
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Amt Crivitz, Raum 218/2, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz |

für die **Kommunalwahlen**⁷⁾

| | | | | |
|----|--------------|-----|----|---|
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Amt Crivitz, Raum 223, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz |
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Amt Crivitz, Raum 218/1, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz |
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Amt Crivitz, Raum 212, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz |
| um | 15:00 | Uhr | in | Ort und Raum Amt Crivitz, Raum 115, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz |

zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den **Gemeinden Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Gneven, Friedrichsruhe, Langen Brütz, und Zapel** werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Raben Steinfeld und Tramm werden im allgemeinen Wahlbezirk **Raben Steinfeld 01 und Tramm 01** zusammen mit den Urnenwahlergebnissen festgestellt.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung für Wähler in den Gemeinden Barnin, Stadt Crivitz, Demen, Dobin am See, Friedrichsruhe, Raben Steinfeld, Sukow und Pinnow verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber"¹⁾ sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraumausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters¹⁾

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber"¹⁾ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

| |
|----------------------------|
| Ort, Datum |
| Crivitz, 16.05.2019 |

| |
|--|
| Die Gemeindewahlbehörde im Original gez. I. Lenk |
|--|